

BaurechtsCentrum.de

Eine Einrichtung der RechtsCentrum.de GmbH

Baurechtliche Texte

Rechtsanwalt
Dipl.-Ing. (Bau) Horst Fabisch
Barsinghausen/Hannover
info@baurechtscentrum.de

Text 03/2017 Rechtsverbindlichkeit von Normen - mehr Schein als Sein

1. Die Frage nach der Verbindlichkeit von Normen stellt sich immer wieder in Gerichtsverfahren und bei der Erstellung von Gutachten. In sehr viel Fällen wird den Normen aus Unsicherheit, Unwissenheit und oft aus Bequemlichkeit eine viel zu große Bedeutung beigemessen. DIN, VDE, VDI usw. sind weder rechtlich verbindlich noch dem Gesetz angenäherte Vorschriften.

2. Ein Blick auf die Internetseite des DIN lässt staunen und macht sehr deutlich, welchen Verbindlichkeitsgrad Normen selbst aus der Sicht des DIN haben. Es heißt dort wörtlich:

„Die Anwendung von Normen ist grundsätzlich freiwillig. Normen sind nicht bindend, das unterscheidet sie vom Gesetz“

oder

„Ist die Einhaltung einer Norm nicht vertraglich festgelegt, so führt deren Nichteinhaltung nicht zwingend zu einem Mangel“

oder

„Die verkehrsrechtliche Beschaffenheit kann auch ohne Berücksichtigung einer Norm hergestellt werden, zumal deren Anwendung freiwillig ist“

oder (das steht wirklich und wörtlich auf der Seite des DIN):

„Jeder Anwender (von Normen) muss soviel Sachverstand haben, dass er die Verantwortung für sein Handeln selbst übernehmen kann.“

Diese Selbsteinschätzung muss nicht näher erläutert werden. **Mehr Unverbindlichkeit geht kaum noch!**

3. Auch in der Rechtsprechung der Obergerichte wird die Unverbindlichkeit von Normen immer wieder hervorgehoben. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 14.05.1998 - VII ZR 184/97 - ausgeführt:

„a) Die DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Das Berufungsgericht entnimmt die Mangelfreiheit ohne Weiteres aus einer DIN-Norm. Es legt damit DIN-Normen eine ihnen nicht zustehende Rechtsnormqualität bei.

...

Maßgebend ist nicht, welche DIN-Norm gilt, sondern ob die Bauausführung zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entspricht.“

Der BGH hat mit dieser Entscheidung seine ständige Rechtsprechung fortgesetzt.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ist hinsichtlich der Bewertung von Normen ebenfalls sehr zurückhaltend und formuliert in seiner Entscheidung vom 22.05.1987 - 4 C 33.83 - sehr deutlich:

„Die Normausschüsse des Deutschen Instituts für Normung sind so zusammengesetzt, dass ihnen der für ihre Aufgabe benötigte Sachverstand zu Gebote steht. Daneben gehören ihnen aber auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die deren Interessenstandpunkte einbringen. Die Ergebnisse ihrer Beratung dürfen deswegen im Streitfall nicht unkritisch als „geronnener Sachverstand“ oder als reine Forschungsergebnisse verstanden werden. Zwar kann den DIN-Normen einerseits Sachverstand und Verantwortlichkeit für das allgemeine Wohl nicht abgesprochen werden. **Andererseits darf aber nicht verkannt werden, dass es sich dabei zumindest auch um Vereinbarungen interessierter Kreise handelt, die eine bestimmte Einflussnahme auf das Marktgeschehen bezwecken. Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und die Unvoreingenommenheit gerichtlicher Sachverständiger zu stellen sind, genügen sie deswegen nicht.** Besondere Zurückhaltung ist gegenüber technischen Normen dort geboten, wo ihre Aussagen nicht als „außerrechtliche Fachfragen“ eingestuft werden können, sondern, wie hier, Bewertungen entgegengesetzter Interessen einschließen, die an sich einer demokratisch legitimierten politischen Entscheidung in der Form einer Rechtssetzung bedürften. **Als Ersatz für derartige rechtliche Regelungen sind sie ungeeignet.**“

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass die erheblichen Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung einer DIN in der Regel von der beteiligten Industrie getragen werden.

4. Aus der dargestellten Sach- und Rechtslage ergibt sich, dass in jedem Einzelfall die Anwendung von Normen einer kritischen Bewertung unterzogen werden muss. Von einem Sachverständigen wird erwartet, dass er nicht blindlings den Angaben in Normen als „wird schon richtig sein“ vertrauen darf. Seinem Sachverstand und seiner persönliche Einschätzung ist immer der Vorrang einzuräumen.

Die immer wieder zu hörenden Aussagen „Normen beinhalten die Regeln der Technik“ oder „Normen enthalten die Mindestanforderungen an die Regeln der Technik“ sind falsch. **Normen beinhalten allenfalls die Vermutung, den Mindestanforderungen an die Regeln der Technik zu entsprechen - mehr nicht!**

5. Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich für die Praxis Folgendes:

5.1 Nur wenn die Anwendung bestimmter Normen ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, sind diese uneingeschränkt anzuwenden.

5.2 Sachverständige können Normen nur als Anhaltspunkte nehmen. Sie sind in jedem Einzelfall in Bezug auf die Anwendung zu einem bestimmten bautechnischen Problem kritisch zu hinterfragen. Dazu gehört im Zweifel auch die Frage nach der Interessenlage der Normenverfasser.

Die bisher erschienen Baurechtlichen Texte:

01/2017 - Das neue Bauvertragsrecht und die kaufrechtliche Mängelhaftung - eine Übersicht

02/2017 - Der Verbraucherbaupvertrag nach dem neuen Baurecht

Die bisher erschienenen Texte können Sie unter www.blog-baurecht.de im Archiv unter „Baurechtliche Texte“ abrufen.

Die älteren 30 Texte aus 2016 und 2015 können Sie ebenfalls kostenfrei unter können Sie unter www.blog-baurecht.de im Archiv unter „Baurechtliche Texte“ abrufen.

Möchten Sie ein bestimmtes Thema behandelt wissen? Schreiben Sie uns. Gerne greifen wir Ihre Wünsche auf.

RechtsCentrum.de GmbH
Ginsterweg 13
30890 Barsinghausen
Tel: 05105/8 23 14
Fax 05105/80 92 72
Mail: info@baurechtscentrum.de